

Merkblatt für das Beitragsjahr 2017: Sozialversicherung für Studierende

SVA Zürich

Ausgleichskasse

Sozialversicherungsanstalt
des Kantons Zürich
Röntgenstrasse 17, Postfach, 8087 Zürich
Telefon 044 448 50 00, Fax 044 448 55 55
www.svazurich.ch, info-ahv@svazurich.ch

Schweizerische und ausländische Studierende mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz müssen ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres Beiträge an die AHV, IV und EO bezahlen. Die Abklärung der Beitragspflicht und den Einzug der Beiträge nimmt direkt die SVA Zürich vor.

1 Was ist die AHV/IV/EO?

Die AHV/IV/EO ist die wichtigste Sozialversicherung der Schweiz. Sie gewährt den Versicherten:

- Renten bei Erreichen des Rentenalters, bei Invalidität und für Hinterlassene
- Leistungen der Invalidenversicherung
- Erwerbsausfallentschädigungen bei Militär- und Zivildienstleistungen (auch bei Beförderungsdiensten) sowie bei Mutterschaft

2 Wer kann Versicherungsleistungen beanspruchen?

Schweizerinnen und Schweizer sowie Angehörige von Staaten, mit denen die Schweiz Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, können Versicherungsleistungen beanspruchen. Bedingung ist, dass die versicherte Person während mindestens eines vollen Jahres Beiträge entrichtet hat und die übrigen gesetzlichen staatsvertraglichen Voraussetzungen erfüllt.

3 Was verlangt die AHV für ihre Leistungen?

Die AHV ist wie jede andere Versicherung auf Beiträge angewiesen. Sie erhebt diese aufgrund gesetzlicher Bestimmungen in Form von Lohnprozenten, die von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden zu gleichen Teilen zu tragen sind. Zurzeit leisten beide Beteiligten einen Beitrag von je 5,125 Prozent des Bruttolohns an die Versicherung. Wer kein Einkommen erzielt, hat einen Mindestpflichtbeitrag von CHF 478.00 plus CHF 23.90 Verwaltungskostenbeitrag pro Kalenderjahr zu bezahlen.

4 Welche Studierenden haben Beiträge zu entrichten?

Beitragspflichtig sind schweizerische und ausländische Studierende mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz.

5 Beginn der Beitragspflicht

5.1 Erwerbstätige

Für Erwerbstätige beginnt die Beitragspflicht am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres. Beispiel: Eine erwerbstätige Person, die am 15. August 2016 17 Jahre alt geworden ist, muss ab dem 1. Januar 2017 Lohnbeiträge bezahlen.

5.2 Nichterwerbstätige

Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz müssen ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres Beiträge an die AHV, IV und EO in der Höhe von CHF 478.00 jährlich (Mindestbeitrag) bezahlen. Die Beiträge sind an die Ausgleichskasse am Sitz der Lehranstalt zu entrichten. Die Ausgleichskasse erhebt zusätzlich einen Verwaltungskostenbeitrag von maximal 5 Prozent der AHV/IV/EO-Beiträge.

Ab dem 1. Januar nach Vollendung des 25. Altersjahres bezahlen nichterwerbstätige Studierende nicht mehr pauschal den Mindestbeitrag, sondern **Beiträge aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse** (siehe Merkblatt 2.03 **Beiträge der Nichterwerbstätigen an die AHV, die IV und die EO**).

6 Wie entrichten Studierende ihren Beitrag?

Der Beitrag von CHF 478.00 (siehe Ziff. 3) wird jeweils im Folgejahr in Rechnung gestellt (Beispiel: Beitragsjahr 2017 = Rechnungsstellung im Jahr 2018).

Bitte wenden

7 Beitragsbefreiung bzw. Teilbefreiung

Wird beitragspflichtiges Einkommen (Erwerbseinkommen/Erwerbsausfallentschädigungen) erzielt, so vermindert sich der Pflichtbeitrag im betreffenden Kalenderjahr um die von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden bereits entrichteten Beiträge. Bei AHV-beitragspflichtigen Jahreseinkommen ab CHF 4667.00 entfällt er ganz.

Bei einem Jahreseinkommen unter CHF 4667.00 ist der SVA Zürich eine Kopie des Lohnausweises zusammen mit dem AHV-Fragebogen zuzustellen.

Studierende, die während des ganzen Jahres 2017 verheiratet sind, haben ihre Beitragspflicht erfüllt, wenn der Ehepartner, die Ehepartnerin im Jahr 2017 im Anstellungsverhältnis ein Jahreseinkommen von mindestens CHF 9334.00 oder bei selbständiger Erwerbstätigkeit von CHF 18'000.00 erzielt, auf dem die Beiträge entrichtet werden.

8 Abklärung der Beitragspflicht

Die SVA Zürich stellt allen Studierenden in der ersten Jahreshälfte 2018 einen Fragebogen zur Abklärung der Beitragspflicht zu. Dieser Fragebogen ist in jedem Fall ausgefüllt und unterzeichnet zurückzusenden.

Bitte beachten Sie, dass jedes fehlende Beitragsjahr eine erhebliche Kürzung der späteren Rente bewirken kann, was besonders im Invaliditätsfall schwerwiegend ist.

9 Exmatrikulation

Studierende, die sich an der Schule/Bildungsstätte exmatrikulieren und nicht im selben Jahr eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, müssen unbedingt darauf achten, dass ihnen keine fehlenden Beitragsjahre entstehen. Dies könnte zu einer späteren Rentenkürzung führen. Wird keine Erwerbstätigkeit ausgeübt, sind bei der Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons AHV-Beiträge als Nichterwerbstätige, Nichterwerbstätiger zu entrichten.

10 Hinweis

Dieses Merkblatt vermittelt nur einen Auszug der während des Studiums wichtigen Punkte aus Gesetz und Verordnung.

Weitere Auskünfte erteilt die SVA Zürich, Ausgleichskasse (Telefon 044 448 50 00).